



Studiengang in Bibliotheks- und Informationswissenschaft 2019-2021

Lekkas, Alexander (2021). Bedeutung des revidierten Urheberrechtsgesetzes von 2019 für Bildarchive

Abstract

Seit Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes im April 2020 sind in der Schweiz auch Fotografien ohne individuellen Charakter durch Art. 2 Abs. 3bis URG urheberrechtlich als Werke geschützt. Ohne die Zustimmung der Rechteinhaberinnen oder Rechteinhaber dürfen Fotografien nicht mehr verwendet werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was diese neue Rechtslage für Bildarchive, die beim Sichern, Erschliessen und Versenden von Daten darauf angewiesen sind, Werkexemplare herzustellen, bedeutet. Für ein besseres Verständnis der neuen Regelung und deren Folgen thematisiert die Arbeit erstens die Fotografie im schweizerischen Urheberrecht und somit die Vorgeschichte des Art. 2 Abs. 3bis URG. Zweitens fragt sie im Hinblick auf die Arbeitspraktiken in Bildarchiven nach den Schrankenbestimmungen des Urheberrechts, welche die Rechte von Urheberinnen und Urhebern einschränken und die es Gedächtnisinstitutionen ermöglichen, Werke zu verwenden, auch wenn eine explizite Zustimmung fehlt.